



Steuersystem – Informationen für Unternehmen und Privatpersonen

Im Kanton Thurgau haben Sie einen entscheidenden Vorteil: Eine Steuerbelastung, die deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt – und dies für Firmen sowie für Privatpersonen. Und auch im internationalen Vergleich landet die Schweiz auf den vordersten Plätzen. Nebst einem idealen und innovativen Wirtschaftsumfeld, können wir Ihnen also auch aus steuerlicher Sicht den geeigneten Rahmen für Ihren Erfolg bieten.

Hier erfahren Sie, wie das Steuersystem in der Schweiz und im Kanton Thurgau funktioniert und wo die Region im internationalen Vergleich liegt. Ausserdem zeigen wir Ihnen auf, wo Sie weitere Informationen rund um die Steuerbelastung in der Schweiz, speziell im Kanton Thurgau, finden – und wie wir Ihnen weiterhelfen können.

Themenverzeichnis

- Das Schweizer Steuersystem
- Steuerbelastung im internationalen Vergleich
- Steuerstrategie im Kanton Thurgau
- Besteuerung von Unternehmen
- Besteuerung von Privatpersonen

Steuersystem – Unternehmen und Privatpersonen

Das Schweizer Steuersystem

Die Steuern in der Schweiz werden vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf den Gewinn und das Kapital von Unternehmen («Juristische Personen») sowie das Einkommen und das Vermögen von Privatpersonen («Natürliche Personen») erhoben. Während die Bundessteuern in der ganzen Schweiz gleich hoch sind, unterscheiden sich die Kantons- und die Gemeindesteuern zum Teil beträchtlich. Die für die Bemessung massgebenden Faktoren werden trotzdem jährlich nur ein einziges Mal im Rahmen einer so genannten «Veranlagung» erhoben – und nicht für jede der drei Steuerhoheiten einzeln.

Steuerbelastung im internationalen Vergleich

Die Steuerbelastung liegt für Unternehmen und Privatpersonen in der Schweiz, sowie auch im Kanton Thurgau, deutlich unter dem EU-Durchschnitt und ist auch im internationalen Vergleich relativ gering.

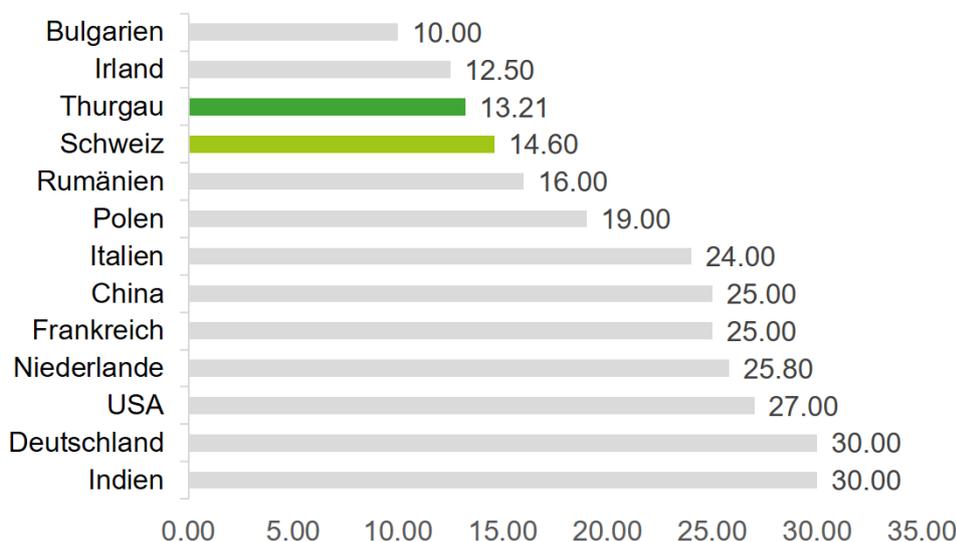
Besonders für Unternehmen reicht der Vergleich der direkten Unternehmenssteuern für eine objektive Einschätzung der Steuerbelastung nicht aus. Aber auch unter Berücksichtigung weiterer Abgaben rangiert die Schweiz im internationalen Vergleich auf den vordersten Plätzen.

Steuerstrategie im Kanton Thurgau

In der Schweiz verfügen die einzelnen Kantone und Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Steuern über einen grossen Freiraum. Dies fördert innerhalb der Schweiz einen Steuerwettbewerb, der sich in modernen Steuersystemen und tendenziell sinkenden Steuern widerspiegelt. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber um eine nachhaltige und verlässliche Steuerpolitik bemüht.

Die steuerliche Situation im Kanton Thurgau kann sich sehen lassen, im schweizweiten und im internationalen Vergleich. So revidierte der Kanton in den vergangenen Jahren mehrmals sein Steuergesetz, was jedes Mal für verschiedene Gruppen von Steuerpflichtigen zu spürbaren Entlastungen führte.

Thurgau im internationalen Steuerwettbewerb



Steuersystem – Unternehmen und Privatpersonen

Besteuerung von Unternehmen

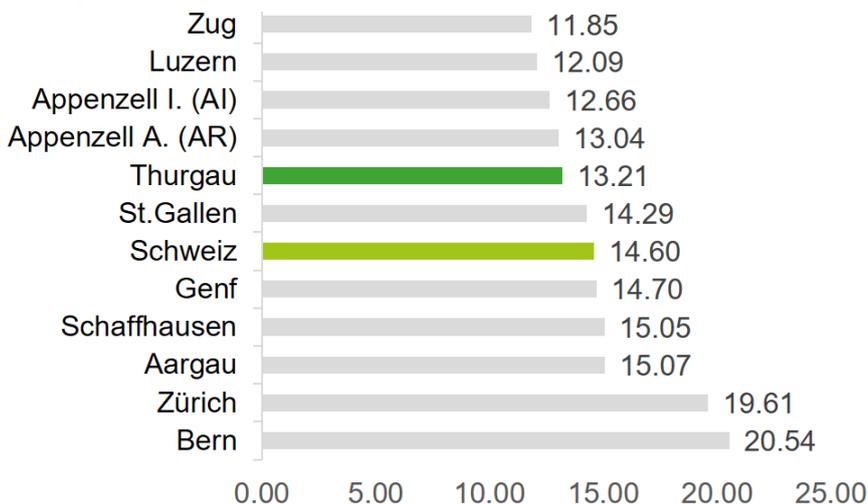
Bund, Kantone und Gemeinden erheben bei Unternehmen Steuern auf den Reingewinn, Kantone und Gemeinden zusätzlich auf das einbezahlte Grundkapital und die Reserven. Die Gewinn- und die Kapitalsteuern sind sowohl beim Bund als auch beim Kanton Thurgau proportional ausgestaltet. Projekte von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung können von speziellen Regelungen des Steuergesetzes profitieren.

Besonderheiten

Bezahlte Steuern können als so genannter «geschäftsmässig begründeter» Aufwand von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch wird der steuerbare Unternehmensgewinn verkleinert. Bei internationalen Vergleichen ist deshalb auf die korrekte Kalkulation der Steuerbelastung vor beziehungsweise nach Steuern zu achten.

Die Abschreibungspraxis ist unternehmensfreundlich ausgestaltet und die Zahl der angewandten Modalitäten und Sätze ist überschaubar. Ebenfalls sind gewisse Spezialbehandlungen wie Einmalabschreibungen möglich.

Thurgau im interkantonalen Steuerwettbewerb



Angaben in Prozent der Gewinnsteuersätze
Quelle: Auszug aus KPMG Clarity on Swiss Taxes 2024

Derzeit gelten folgende Steuersätze (Stand 2024)

Gewinnsteuer: 12,11 – 13,99 Prozent
(abhängig von der Standortgemeinde)

Kapitalsteuer des Kantons: 0,15 Promille, mindestens 200 Franken

Hinweis zur Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer: Es wird jeweils nur die höhere der beiden Steuern geschuldet.

Detaillierte Auskunft gibt der Praxis-Leitfaden der Steuerverwaltung Thurgau:

<http://steuerverwaltung.steuerpraxis.tg.ch>

Nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen Sozial- und Vorsorgebeiträge können steuerlich abgesetzt werden. In einem gewissen Masse können auch darüber hinausgehende freiwillige Beiträge, Prämien und Einmalzahlungen geltend gemacht werden.

Bei der Vergütung von Spesen kann ein Unternehmen auf eine Vergütungsbescheinigung verzichten, wenn es ein verbindliches Spesenreglement besitzt, welches von der Steuerverwaltung Thurgau genehmigt wurde.

Kantonale Steuererleichterung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kanton Steuererleichterungen gewähren. Gründe dafür können beispielsweise die Einrichtung einer grossen Anzahl attraktiver Arbeitsplätze, die Auslösung namhafter

Steuersystem – Unternehmen und Privatpersonen

Investitionen sowie eine starke Projektwirkung innerhalb des Kantons (Drittaufträge, Zulieferer, Projekt-ausstrahlung, usw.) sein. Umfang und Dauer der Steuererleichterungen sind dabei abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung des Projektes für den Kanton Thurgau.

Um Steuererleichterungen zu erhalten, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Welche erfahren Sie unter: <https://steuerverwaltung.tg.ch>

Bundessteuererleichterung

Für industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe kann der Bund im Rahmen der Regionalpolitik ebenfalls Steuererleichterungen gewähren. Die Anwendungsgebiete beschränken sich hierbei auf die Ortschaften Amriswil und Hefenhofen. Eine zu erfüllende Voraussetzung ist unter anderem die Zusage für Steuererleichterung auf kantonaler Ebene.

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuerpflichtig ist grundsätzlich jede Tätigkeit, die dem Zweck der Einnahmenerzielung dient. Die Steuerpflicht beginnt jedoch erst, wenn Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch im Inland jährlich 100'000 Franken übersteigen. Die freiwillige Unterstellung auch bei tieferen Umsätzen ist möglich. Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Millionen Franken können auf Antrag von einer vereinfachten Steuerabrechnung profitieren.

Eine Mehrwertsteuer muss auch dann entrichtet werden, wenn für mehr als 10'000 Franken im Jahr steuerbare Dienstleistungen im Ausland bezogen werden oder bei der Einfuhr von Gegenständen.

Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 8,1 Prozent. Beherbergungsleistungen werden mit einem Sonder-satz von 3,8 Prozent und bestimmte Güterkategorien (zum Beispiel Ess- und Trinkwaren, Getreide, Medi-kamente) mit einem reduzierten Satz von 2,6 Prozent besteuert.

Die Praxis zeigt: Der Einbezug eines erfahrenen Treu-händers oder Steuerberaters zur Unterstützung in Mehrwertsteuerfragen lohnt sich.

Hintergründe und Anleitungen zum Thema Mehrwert-steuer bietet die eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer: www.estv.admin.ch

Besteuerung von Privatpersonen

Bei Privatpersonen erheben Bund, Kantone und Ge-meinden Steuern auf das Einkommen, Kantone und Gemeinden zusätzlich auf das Vermögen. Die Steu-ertarife für die Einkommens- und Vermögenssteuer sind sowohl beim Bund als auch beim Kanton Thurgau progressiv ausgestaltet. Die effektive Steuerbelastung ist abhängig von verschiedenen persönlichen Fakto-ren. Dazu gehören Zivilstand, Familiengrösse, Ein-kommensniveau oder auch Vermögenssituation etc.

Die Steuerveranlagung in der Schweiz basiert auf dem System der Selbstdeklaration, wonach jeder Steuer-pflichtige einmal jährlich eine Steuererklärung einrei-chen muss. In der Regel liegt eine definitive Veranlagung wenige Monate nach Einreichen der vollständi-gen Steuererklärung vor.

Der maximale Einkommenssteuersatz beläuft sich auf 30.60 Prozent

(Stand 2024 – ledig, keine Kinder, keine Konfession)

Mithilfe eines Online-Steuerkalkulators können Sie Ihre persönliche Steuerbelastung im Kanton Thurgau schnell und unkompliziert berechnen.

www.steuerverwaltung.tg.ch

Besonderheiten

Die Steuergesetzgebung unterstützt die individuelle private Vorsorge. Dadurch sind nicht nur die Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorsorge abzugsberechtigt, sondern auch darüber hinausgehende, freiwillige Beiträge, Prämien oder Einmalzahlungen.

Private Schuldzinsen zur Finanzierung eines Eigen-heims sind im Umfang des steuerbaren Vermögenser-trages und weiterer 50'000 Franken abzugsfähig, so-weit sie nicht zu den Anlagekosten gehören.

Sowohl beim Bund als auch bei Kanton und Gemein-den sind Gewinne zudem steuerfrei, die bei der Ver-äusserung von beweglichem Privatvermögen anfallen (beispielsweise bei Wertpapieren oder Gemälden).

Steuersystem – Unternehmen und Privatpersonen

Pauschalbesteuerung / Aufwandbesteuerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer entrichtet werden. Dieses Modell richtet sich primär an ausländische Staatsangehörige mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Pauschalsteuer wird nach einem einfachen Verfahren berechnet und orientiert sich in der Regel am Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person sowie der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen. Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann daraus gegenüber der ordentlichen Veranlagung eine reduzierte Steuerbelastung resultieren.

Gewinnausschüttung aus qualifizierten Unternehmensbeteiligungen

Aus qualifizierten Unternehmensbeteiligungen die mehr als 5 Prozent betragen, werden Gewinnausschüttungen nur zu 60 Prozent (Ebene Kanton und Gemeinde) und zu 70 Prozent (Ebene Bund) des Steuersatzes besteuert.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Beim Vermögensübergang in der direkten Linie (zum Beispiel an Ehepartner oder Kinder), fallen keine Erbschafts- und Schenkungssteuern an. Auch der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen

Damit in der Schweiz steuerpflichtige Ausländer nicht oder nicht vollumfänglich in zwei oder mehreren Ländern besteuert werden, hat die Schweiz mit mehr als hundert Staaten umfassende Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Schweiz verzichtet dabei weitgehend auf die Einkommens- und Vermögenssteuern, die dem so genannten Quellenstaat zugewiesen werden.

Eine Übersicht zu den aktuellen Abkommen finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF im Themenbereich «Bilaterale Beziehungen». www.sif.admin.ch

Stand: Juli 2024